

Sechste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.)

Aufgrund von § 34 Absatz 1 und § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 9 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Februar 2011 (GBl. S. 47), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 28. September 2011 die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) vom 31. August 2010 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 41, Nr. 72, S. 401–503), zuletzt geändert am 2. September 2011 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 42, Nr. 87, S. 587–593), beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 7. Oktober 2011 erteilt.

Artikel 1

1. In § 33 wird folgender **Absatz 16** angefügt:

„(16) Bereits vor dem 1. Oktober 2011 an der Albert-Ludwigs-Universität im Studiengang Bachelor of Science Volkswirtschaftslehre immatrikulierte Studierende können ihr Studium nach den entsprechenden fachspezifischen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) vom 31. August 2010 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 41, Nr. 72, S. 401–503, vom 31. August 2010) bis spätestens 30. September 2015 (Ausschlussfrist) abschließen. In diesem Fall hat der/die Studierende bis spätestens 30. September 2012 gegenüber dem Prüfungsamt in schriftlicher Form zu erklären, dass er/sie sein/ihr Studium nach den fachspezifischen Bestimmungen Volkswirtschaftslehre der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) vom 31. August 2010 fortsetzen will. Diese Erklärung ist unwiderruflich.“

2. In **Anlage B.** werden im **Abschnitt B. I.** die fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang Bachelor of Science **Betriebswirtschaftslehre (Public and Non-Profit Management)** wie folgt **geändert**:

In § 12 Absatz 3 wird das Wort „arithmetischen“ durch das Wort „arithmetisches“ ersetzt.

3. In **Anlage B.** werden im **Abschnitt B. I.** die fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang Bachelor of Science **Volkswirtschaftslehre** wie folgt **neugefasst**:

„Volkswirtschaftslehre

§ 1 Profil des Studiengangs

(1) Im Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre sind insgesamt 180 ECTS-Punkte zu erwerben. Das Hauptfach Volkswirtschaftslehre hat einen Leistungsumfang von 160 ECTS-Punkten. Auf den Bereich

Berufsfeldorientierte Kompetenzen (BOK) entfallen 20 ECTS-Punkte. Ein ECTS-Punkt entspricht einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand von 30 Stunden.

(2) Der Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre vermittelt in den ersten vier Semestern wirtschaftswissenschaftliche Basisqualifikationen. Die Studierenden lernen, individuelle ökonomische Entscheidungen, Marktprozesse, staatliche Wirtschafts- und Finanzpolitik sowie gesamtwirtschaftliche Phänomene in modernen Gesellschaften theoretisch fundiert zu verstehen, zu analysieren und zu beurteilen. Darüber hinaus erwerben sie Kenntnisse über die grundlegenden Funktionen und Prozesse in Unternehmen sowie über die wirtschaftlich relevanten Teile des Privatrechts. Neben diesen Fachkompetenzen erwerben die Studierenden Methodenkompetenzen im sicheren Umgang mit den mathematischen, statistisch-empirischen und wirtschaftsinformatischen Methoden der Wirtschaftswissenschaften. Das fünfte und sechste Semester dienen durch die Belegung von Wahlpflichtmodulen der Vertiefung der erworbenen Kompetenzen und der individuellen Schwerpunktbildung.

§ 2 Sprache

Soweit im Vorlesungsverzeichnis nicht anders angekündigt, werden die Lehrveranstaltungen in deutscher Sprache abgehalten. Einzelne Lehrveranstaltungen können in englischer Sprache abgehalten werden.

§ 3 Studieninhalte

(1) Im Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre sind im Grundlagenbereich alle in Tabelle 1 aufgeführten Module mit einem Leistungsumfang von insgesamt 118 ECTS-Punkten nach Maßgabe der Regelungen in Absatz 2 und 3 zu absolvieren.

Tabelle 1: Grundlagenbereich (118 ECTS-Punkte)

Bereich Modul	Art	SWS	ECTS- Punkte	Semester	P/WP	Studien- oder Prüfungsleistung
Grundlagen der Volkswirtschaftslehre (4 ECTS-Punkte)						
Einführung in die Volkswirtschaftslehre	V	2	4	1	P	SL: Klausur
Volkswirtschaftstheorie (24 ECTS-Punkte)						
Mikroökonomik I	V + Ü	2	4	1	P	PL: Klausur
Mikroökonomik II	V + Ü	6	8	2	P	PL: Klausur
Makroökonomik I	V + Ü	4	6	3	P	PL: Klausur
Makroökonomik II	V + Ü	4	6	4	P	PL: Klausur
Volkswirtschaftspolitik und Finanzwissenschaft (24 ECTS-Punkte)						
Grundlagen der Wirtschaftspolitik	V + Ü oder V	4	6	2	P	PL: Klausur
Ordnungspolitik	V + Ü oder V	4	6	4	P	PL: Klausur
Finanzwissenschaft: Öffentliche Ausgaben	V + Ü	4	6	3/4	P	PL: Klausur
Finanzwissenschaft: Öffentliche Einnahmen	V + Ü	4	6	3/4	P	PL: Klausur
Betriebswirtschaftslehre (24 ECTS-Punkte)						
Unternehmenstheorie	V + Ü	4	6	1	P	PL: Klausur
Investition und Finanzierung	V + Ü	4	6	2	P	PL: Klausur
Produktion und Absatz	V + Ü	4	6	3	P	PL: Klausur
Unternehmensrechnung	V + Ü	4	6	4	P	PL: Klausur

Quantitative Methoden und Wirtschaftsinformatik (28 ECTS-Punkte)						
Mathematik	V	4	8	1	P	PL: Klausur, Hausaufgaben
Einführung in die Wirtschaftsinformatik	V	2	4	1	P	PL: Klausur, Hausaufgaben
Statistik	V	4	8	2	P	PL: Klausur, Hausaufgaben
Ökonometrie	V	4	8	3	P	PL: Klausur, Hausaufgaben
Fachfremde Module (6 ECTS-Punkte)						
Privatrecht	V	4	6	3	P	PL: Klausur
Interne Berufsfeldorientierte Kompetenzen (8 ECTS-Punkte)						
Technik des wissenschaftlichen Arbeitens	Kurs	variabel	4	1 bis 4	WP	SL: variabel
Ökonomische Fallstudien	V/Ü/Kurs	variabel	4	1 bis 6	WP	SL: variabel
Fachsprache	Kurs	2	4	4	P	SL: Essay

Abkürzungen in den Tabellen:

Art = Art der Veranstaltung; SWS = vorgesehene Semesterwochenstunden; Semester = empfohlenes Fachsemester; P = Pflicht; WP = Wahlpflicht; SL = Studienleistung; PL = Prüfungsleistung; V = Vorlesung; Ü = Übung; S = Seminar

(2) Im Grundlagenbereich sind alle Pflichtmodule zu absolvieren. Außerdem ist im Bereich Interne Berufsfeldorientierte Kompetenzen nach eigener Wahl entweder das Modul Technik des wissenschaftlichen Arbeitens oder das Modul Ökonomische Fallstudien zu absolvieren. Im Bereich Externe Berufsfeldorientierte Kompetenzen sind darüber hinaus Lehrveranstaltungen mit einem Leistungsumfang von insgesamt 12 ECTS-Punkten am Zentrum für Schlüsselqualifikationen der Albert-Ludwigs-Universität zu absolvieren. Die Einzelheiten hierzu sind in den fachspezifischen Bestimmungen in Anlage C dieser Prüfungsordnung geregelt.

(3) Die im Grundlagenbereich belegbaren Module und die zugehörigen Lehrveranstaltungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch aufgeführt und näher beschrieben. Mit Ausnahme des Moduls Einführung in die Volkswirtschaftslehre und der Module im Bereich Interne Berufsfeldorientierte Kompetenzen wird jedes Modul mit einer Modulprüfung abgeschlossen.

(4) Im Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre sind im Vertiefungsbereich die in Tabelle 2 aufgeführten Wahlpflichtmodule mit einem Leistungsumfang von insgesamt 38 ECTS-Punkten nach Maßgabe der Regelungen in den Absätzen 5 bis 8 zu absolvieren.

Tabelle 2: Vertiefungsbereich (38 ECTS-Punkte)

Bereich	Art	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Prüfungsleistung
Wahlpflichtmodul					
Volkswirtschaftstheorie (0–20 ECTS-Punkte)					
Optional: Module nach Wahl im Bereich Volkswirtschaftstheorie	V, Ü, S	2 bis 5	4 bis 8	5 und 6	Klausur, Hausarbeit, Referat
Volkswirtschaftspolitik (6–26 ECTS-Punkte)					
Module nach Wahl im Bereich Volkswirtschaftspolitik	V, Ü, S	2 bis 5	4 bis 8	5 und 6	Klausur, Hausarbeit, Referat

Finanzwissenschaft (6–26 ECTS-Punkte)					
Module nach Wahl im Bereich Finanzwissenschaft	V, Ü, S	2 bis 5	4 bis 8	5 und 6	Klausur, Hausarbeit, Referat
Betriebswirtschaftslehre (0–20 ECTS-Punkte)					
Optional: Module nach Wahl im Bereich Betriebswirtschaftslehre	V, Ü, S	2 bis 5	4 bis 8	5 und 6	Klausur, Hausarbeit, Referat
Quantitative Methoden (0–20 ECTS-Punkte)					
Optional: Module nach Wahl im Bereich Quantitative Methoden	V, Ü, S	2 bis 5	4 bis 8	5 und 6	Klausur, Hausarbeit, Referat
Wirtschaftsinformatik (6–26 ECTS-Punkte)					
Module nach Wahl im Bereich Wirtschaftsinformatik	V, Ü, S	2 bis 5	4 bis 8	3 bis 6	Klausur, Hausarbeit, Referat
Fachfremde Module (0–12 ECTS-Punkte)					
Optional: Module nach Wahl aus dem Katalog von Modulen anderer Fächer	variabel	variabel	variabel	5 bis 6	variabel

(5) Im Vertiefungsbereich sind in den Bereichen Volkswirtschaftspolitik, Finanzwissenschaft und Wirtschaftsinformatik Module mit einem Leistungsumfang von insgesamt jeweils mindestens 6 ECTS-Punkten zu absolvieren. Die verbleibenden 20 ECTS-Punkte können durch Belegung von Modulen nach eigener Wahl in einem oder mehreren Bereichen aus dem Vertiefungsbereich erworben werden; auf den Bereich Fachfremde Wahlmodule dürfen dabei höchstens 12 ECTS-Punkte entfallen.

(6) Die im Bereich Fachfremde Wahlmodule belegbaren Module werden vom Fachprüfungsausschuss festgelegt.

(7) Die im Vertiefungsbereich belegbaren Module, die in der Regel einen Leistungsumfang zwischen 4 und 8 ECTS-Punkten haben, sowie die zugehörigen Lehrveranstaltungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch aufgeführt und näher beschrieben. Jedes Modul wird mit einer Modulprüfung abgeschlossen.

(8) Vor dem Bestehen der Orientierungsprüfung darf höchstens ein Wahlpflichtmodul im Vertiefungsbereich belegt werden.

§ 4 Studienleistungen

In jedem Modul können Studienleistungen gefordert werden, deren erfolgreiche Absolvierung Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung ist. Studienleistungen können beispielsweise in Übungsblättern, Hausaufgaben, Kurzvorträgen oder Protokollen bestehen. Art und Umfang der Studienleistungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch geregelt und werden den Studierenden zu Beginn der zum jeweiligen Modul gehörenden Lehrveranstaltungen bekanntgegeben.

§ 5 Studienbegleitende Prüfungsleistungen

(1) Die Module werden in der Regel studienbegleitend geprüft. Art und Umfang der studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch festgelegt und werden den Studierenden zu Beginn der zum jeweiligen Modul gehörenden Lehrveranstaltungen bekanntgegeben.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in Seminaren in der Regel in Form von Referaten erbracht. Auf Antrag des Prüfers/der Prüferin kann der Fachprüfungsausschuss in begründeten Ausnahmefällen die Erbringung mündlicher Prüfungsleistungen auch in anderen Lehrveranstaltungstypen zulassen; dasselbe gilt für die Zulassung anderer Formen mündlicher Prüfungsleistungen in Seminaren.

(3) Schriftliche Prüfungsleistungen werden in Form von Klausuren (schriftliche Aufsichtsarbeiten), Hausaufgaben, praktischen Übungen und Hausarbeiten erbracht.

(4) Klausuren haben eine maximale Dauer von 30 Minuten pro ECTS-Punkt. Sie können ganz oder teilweise auch aus Aufgaben nach dem Antwortwahlverfahren (Multiple-Choice-Aufgaben) bestehen; hierfür gelten die Regelungen des § 17a des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung.

(5) Der Anteil von Hausaufgaben und praktischen Übungen an der Modulnote darf 40 Prozent nicht überschreiten.

(6) Für fachfremde Wahlmodule gelten die Regelungen zu Prüfungsleistungen der jeweiligen Fakultät. § 6 dieser fachspezifischen Bestimmungen bleibt unberührt.

§ 6 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen

(1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können in der Regel zweimal wiederholt werden.

(2) Nicht bestandene Prüfungsleistungen, die Bestandteil der Orientierungsprüfung sind, können nur einmal wiederholt werden. Gleiches gilt für nicht bestandene Prüfungsleistungen, die in einem Seminar zu erbringen sind; die Wiederholung der Prüfung setzt die erneute Teilnahme an einem Seminar voraus.

(3) Die zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung ist frühestens in dem auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semester im Rahmen der regulären Prüfungstermine möglich; sie setzt in der Regel eine erneute Teilnahme an der beziehungsweise den zugehörigen Lehrveranstaltungen voraus.

(4) In begründeten Fällen kann bei der Wiederholungsprüfung die Art der zu erbringenden Prüfungsleistung von der in diesen fachspezifischen Bestimmungen festgelegten Prüfungsart abweichen. Voraussetzung hierfür ist, dass die fachlichen Anforderungen der Prüfungsleistung gewahrt werden. Die Art der in der Wiederholungsprüfung zu erbringenden Prüfungsleistung wird dem/der Studierenden in diesem Fall spätestens mit der Bekanntgabe des Wiederholungstermins mitgeteilt.

(5) Innerhalb der Regelstudienzeit können bis zu zwei Prüfungsleistungen, die gemäß Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 und 3 zweimal wiederholt werden können und jeweils nicht bestanden wurden, ein drittes Mal wiederholt werden. Statt dessen können auch bis zu zwei bestandene Prüfungsleistungen zum Zwecke der Notenverbesserung wiederholt werden; hiervon ausgenommen sind Hausarbeiten, Prüfungsleistungen in Seminaren sowie die Bachelorarbeit. Gewertet wird jeweils die beste bestandene Prüfungsleistung.

§ 7 Verwandte Fächer

(1) Verwandte Fächer gemäß § 15 Absatz 1 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung sind Fächer wirtschaftswissenschaftlicher Studiengänge.

(2) Abweichend von § 15 Absatz 2 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung kann der Fachprüfungsausschuss auch Studierende zu den studienbegleitenden Prüfungen zulassen, die ihren Prüfungsanspruch in Wirtschaftsmathematik, Wirtschaftsinformatik, Wirtschaftspädagogik oder in einem anderen verwandten Fach verloren haben aufgrund einer endgültig nicht bestandenen Fach- oder Teilprüfung, die außerhalb der Prüfungsgebiete dieses Studiengangs liegt.

§ 8 Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn die studienbegleitenden Prüfungsleistungen in einem der drei Module Mikroökonomik I, Mikroökonomik II und Grundlagen der Wirtschaftspolitik sowie in einem der beiden Module Mathematik und Statistik erbracht wurden.

§ 9 Zulassung zur Bachelorarbeit

Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer im Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre mindestens 120 ECTS-Punkte erworben hat.

§ 10 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist innerhalb eines Zeitraums von zwei Monaten anzufertigen und hat einen Leistungsumfang von 12 ECTS-Punkten. Sie soll einen Umfang von 30 Seiten nicht überschreiten. Über Ausnahmen entscheidet der Betreuer/die Betreuerin der Bachelorarbeit.
- (2) Die Bachelorarbeit wird in der Regel in deutscher Sprache abgefasst. In Absprache mit dem Betreuer/der Betreuerin kann die Bachelorarbeit auch in englischer Sprache abgefasst werden; in diesem Fall muss die Bachelorarbeit eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.
- (3) Das Thema der Bachelorarbeit muss aus einem der Bereiche Volkswirtschaftstheorie, Volkswirtschaftspolitik, Finanzwissenschaft, Betriebswirtschaftslehre, Quantitative Methoden oder Wirtschaftsinformatik gewählt werden.
- (4) Die Bachelorarbeit ist in zweifacher Ausfertigung beim Prüfungsamt einzureichen.
- (5) Den Bestimmungen des § 21 Absatz 9 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung entsprechend ist die Bachelorarbeit von einem Prüfer/einer Prüferin zu bewerten. Wird von dem Prüfer/der Prüferin die Note „nicht ausreichend“ (5,0) vergeben, so wird die Bachelorarbeit von einem/einer zweiten Prüfer/Prüferin bewertet. In diesem Fall ergibt sich die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen.

§ 11 Bildung der Modulnoten

Die Note der Modulabschluss- oder Modulteilprüfung bildet die Note des jeweiligen Moduls.

§ 12 Bildung der Gesamtnote

- (1) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich nach Maßgabe der Regelungen in Absatz 2 und 3.
 - (2) Im Grundlagenbereich (§ 3 Absatz 1 dieser fachspezifischen Bestimmungen) werden für die Bereiche Volkswirtschaftstheorie, Volkswirtschaftspolitik und Finanzwissenschaft, Betriebswirtschaftslehre sowie Quantitative Methoden und Wirtschaftsinformatik Bereichsnoten gebildet, indem bei der Berechnung jeweils die schlechteste Modulnote mit 10 Prozent gewichtet wird und die drei übrigen Modulnoten mit je 30 Prozent.
 - (3) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung ergibt sich aus dem nach ECTS-Punkten einfach gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Note der Bachelorarbeit, der Note des Pflichtmoduls Privatrecht, der Noten der Wahlpflichtmodule im Vertiefungsbereich (§ 3 Absatz 4 dieser fachspezifischen Bestimmungen) sowie der gemäß Absatz 2 ermittelten Bereichsnoten.“
4. In **Anlage C.** werden die fachspezifischen Bestimmungen für den Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen für den Studiengang Bachelor of Science **Volkswirtschaftslehre** wie folgt **neugefasst**:

„Volkswirtschaftslehre

§ 1 Studienumfang

Im Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre sind im Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen (BOK) insgesamt 20 ECTS-Punkte zu erwerben. Hiervon sind 12 ECTS-Punkte durch die Belegung von Lehrveranstaltungen am Zentrum für Schlüsselqualifikationen der Albert-Ludwigs-Universität (ZfS) abzudecken.

§ 2 Studieninhalte

- (1) Durch die erfolgreiche Absolvierung des in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Pflichtmoduls sowie eines der beiden Wahlpflichtmodule mit berufspraktischer Relevanz aus dem Grundlagenbereich des Bachelorstudiengangs Volkswirtschaftslehre (sogenannte interne Berufsfeldorientierte Kompetenzen) sind bereits 8 ECTS-Punkte abgedeckt.

Interne Berufsfeldorientierte Kompetenzen (8 ECTS-Punkte)

Modul	Art	ECTS-Punkte	Semester	Pflicht/Wahlpflicht	Studienleistung
Technik des wissenschaftlichen Arbeitens	Kurs	4	1 bis 4	WP	variabel
Ökonomische Fallstudien	V/Ü/Kurs	4	1 bis 6	WP	variabel
Fachsprache	Kurs	4	4	P	Essay

Abkürzungen:

Art = Art der Veranstaltung; Semester = empfohlenes Fachsemester; P = Pflicht; WP = Wahlpflicht; V = Vorlesung; Ü = Übung

(2) Im Bereich Externe Berufsfeldorientierte Kompetenzen sind am Zentrum für Schlüsselqualifikationen Lehrveranstaltungen aus den dort angebotenen Bereichen Fremdsprachen, Kommunikation, Medien oder EDV mit einem Leistungsumfang von insgesamt 12 ECTS-Punkten zu belegen (sogenannte externe Berufsfeldorientierte Kompetenzen). In diesen Lehrveranstaltungen sind jeweils nur Studienleistungen zu erbringen. Aus dem am Zentrum für Schlüsselqualifikationen angebotenen Bereich Management können im Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre nur die juristischen Lehrveranstaltungen angerechnet werden.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2011 in Kraft.

Freiburg, den 10. Oktober 2011



Prof. Dr. Dr. h.c. Hans-Jochen Schiewer
Rektor